

# ilz.fokus

## Inhaltsübersicht

- S. 1** Die Rolle der Lehrmittel im Lernprozess
- S. 2** Die Regelung der Lehrmittelauswahl in den Kantonen
- S. 2** Welche Lehrmittelpolitik verfolgen die Kantone?
- S. 4** Was schränkt die Wahlfreiheit ein?
- S. 6** Schränken Lehrmittelbestimmungen die Methodenfreiheit ein?
- S. 7** Welcher Spielraum bleibt den Lehrerinnen und Lehrern?
- S. 8** Zusammenfassung
- S. 8** Unterlagen

## Lehrmittel – zwischen freier Wahl und Obligatorium

### Ein Beitrag zur Lehrmittelpolitik der Deutschschweiz

In allen Deutschschweizer Kantonen gibt es Bestimmungen zur Auswahl und zum Einsatz der Lehrmittel in der Volksschule. Dabei stellt sich die Frage, wer über die Wahl der Lehrmittel zu bestimmen hat und wie sich Einschränkungen politisch und didaktisch begründen lassen. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte zur Wahlfreiheit bei den Lehrmitteln ausgeleuchtet.

### Die Rolle der Lehrmittel im Lernprozess

Lehrmittel spielen im Lernprozess der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Rolle. Die Lehrerinnen und Lehrer orientieren sich bei der Vorbereitung und Gestaltung ihres Unterrichts in starkem Mass an Lehrmitteln: «In den meisten Fächern verwenden die Lehrerinnen und Lehrer Lehrmittel in einem erheblichen Teil des Unterrichts. Lehrmittel konkretisieren den Lehrplan, strukturieren den Unterricht thematisch, bieten Aufgabenstellungen und Übungsmaterial an und enthalten häufig Diagnose- und Evaluationsinstrumente.» (*ilz.fokus* «Was sind gute Lehrmittel?» 2013, S. 2)

Wie kommen die Lehrerinnen und Lehrer zu ihren Lehrmitteln? Der Lehrmittelmarkt bietet eine Fülle von Lehr- und Lernmaterialien an. Diese werden von schweizerischen und ausländischen Anbietern, von privaten und öffentlichen Verlagen entwickelt, produziert und vertrieben; sie unterscheiden sich in ihrer Ausrichtung und in den ausgewählten Schwerpunkten zum Teil erheblich. Angesichts der grossen Menge von Angeboten stellt sich die Frage, wer darüber entscheidet, was im Unterricht eingesetzt werden muss, darf oder kann. Mit anderen Worten: Wie frei sind die Lehrpersonen bei der Wahl der Lehrmittel? In allen Deutschschweizer Kantonen bestehen dazu Regelungen und Vorgaben.





## Die Regelung der Lehrmittelwahl in den Kantonen

Die Lehrmittelbestimmungen in den Kantonen unterscheiden sich zum Teil erheblich voneinander: bezüglich der zuständigen Behörde oder Verwaltungsabteilung, der verwendeten Status-Kategorien (obligatorisch, empfohlen usw.), der Mitsprache der Lehrpersonen, der Regelungen zu den einzelnen Fachbereichen und Stufen, aber auch der grundsätzlichen Ausrichtung.

Allen Kantonen gemeinsam ist,

- dass entsprechende Regelungen vorliegen,
- dass die Zuständigkeiten festgelegt sind,
- dass es zumindest in einzelnen Fachbereichen Obligatorien gibt,
- dass die Verbindlichkeit im Kindergarten und in den ersten Schuljahren geringer ist als auf der Sekundarstufe I,
- dass für die Fachbereiche unterschiedliche Regelungen gelten
- und dass es neben obligatorischen in der Regel auch empfohlene bzw. fakultative Lehrmittel gibt.

Um diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Hinblick auf die Lehrmittelkoordination in der Deutschschweiz herauszuarbeiten, hat die ilz 2010 eine Erhebung bei den Kantonen gemacht und die Resultate in einem Bericht dargestellt (ilz 2011). Diese Erhebung wurde 2015 mit erweiterten Fragestellungen wiederholt; die Ergebnisse wurden 2016 in einem ausführlichen Bericht veröffentlicht (ilz 2016).

Die Aktualisierung gibt einen differenzierten Einblick in die Regelungen der Kantone. Sie erfasst zahlreiche Aspekte zu den Zuständigkeiten, zu den gewählten Verfahren und Instrumenten (z. B. Einsatz des Evaluationstools *levanto* der ilz), zur Finanzierung der Lehrmittel, zur Weiterbildung – und sie zeigt auf, in welche Richtung sich Veränderungen bei den Wahlmöglichkeiten abzeichnen.

Auf die unterschiedlichen Regelungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Festlegung der Lehrmittel weisen auch die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur schweizerischen Lehrmittelzulassung hin (Lehmann 2016).

## Welche Lehrmittelpolitik verfolgen die Kantone?

Obwohl in der aktuellen bildungspolitischen Debatte der Lehrplan 21 im Vordergrund steht, gibt es auch ein politisches Interesse an den Lehrmitteln. Kontroversen um einzelne Lehrmittel kommen immer wieder vor und führen kurzzeitig zu heftigen Diskussionen. Grund für Auseinandersetzungen sind bestimmte Inhalte (Ethik, Sexualerziehung, Religion), die didaktische Ausrichtung (bei Fremdsprachen-Lehrmitteln) oder eine generelle Unzufriedenheit von Lehrpersonen mit einem Lehrmittel.

Zur Frage der Wahlfreiheit gibt es vereinzelte Stellungnahmen und Verlautbarungen von Parteien und Verbänden (z. B. Positionspapier des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH vom 9.11.2015) sowie Diskussionen in einzelnen Kantonen.



Nur wenige Kantone haben ihre Lehrmittelpolitik schriftlich festgelegt. Sie zeigt sich eher implizit in Regelungen, bestimmten Handlungen und Verlautbarungen. So sind in praktisch allen Kantonen die folgenden Elemente einer Lehrmittelpolitik zu erkennen:

- Auswahl und Einsatz der Lehrmittel in der Volksschule sind in Form von Bestimmungen, Regelungen u. a. festgelegt.
- Die Regelungen lassen den Schulen und Lehrpersonen bewusst (zum Teil erhebliche) Freiräume.
- Die für Lehrmittelfragen zuständigen Gremien und Amtsstellen sind bezeichnet.
- Die Vorbereitung von kantonalen Lehrmitttelentscheiden erfolgt nach festgelegten Abläufen.
- Obwohl Lehrmitttelentscheide (vor allem bei Obligatorien) in der Regel von einer politisch verantwortlichen Behörde oder vom Erziehungsdirektor resp. der Bildungsdirektorin gefällt werden, spielen die Verwaltung und die Lehrmittelkommissionen bei der Vorbereitung eine wichtige Rolle.
- Die Lehrmittelkommissionen bestehen in der Regel mehrheitlich aus Lehrern und Lehrerinnen.

- Da sich Lehrmitttelentscheide auf die Schulbudgets auswirken, achten die verantwortlichen Stellen darauf, dass kostengünstige Lehrmittel zur Verfügung stehen.
- Die kantonalen Lehrmitttelisten enthalten Materialien aus privaten und öffentlichen Verlagen. Im Zentrum stehen die Qualität der Lehrmittel sowie die Passung mit dem Lehrplan und den regionalen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen.
- Zur Lehrmitttelpolitik gehört nicht zuletzt auch die Mitgliedschaft in der ilz – als Ausdruck für den Willen und die Notwendigkeit, in diesem Bereich innerhalb der Deutschschweiz eng zusammenzuarbeiten.

*Nur wenige Kantone haben ihre Lehrmittelpolitik schriftlich festgelegt. Sie zeigt sich eher implizit in Regelungen, bestimmten Handlungen und Verlautbarungen.*

Im Einzelnen sind es die Lehrmittelstellen bzw. die Lehrmittelverantwortlichen in der Verwaltung, die zusammen mit den Lehrmittelkommissionen die Politik des Kantons konkret ausgestalten und die Entscheide vorbereiten. Sie haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Lehrmitttelentscheidungen. Lehmann verweist zu Recht auf die starke Stellung der Bildungsverwaltung im Genehmigungsprozess (2016, S. 205). Er attestiert den Lehrmittelkommissionen eine hohe Zuverlässigkeit: Es kommen verschiedene Meinungen zusammen, die ausdiskutiert werden; die Mitglieder bringen unterschiedliches Hintergrundwissen mit; es besteht meist eine lange Erfahrung, was entsprechende Kontinuität gewährleistet; oft werden nach bewährten Verfahren erprobte Kriterienlisten oder professionelle Instrumente (wie das Evaluationstool *levanto* der ilz) eingesetzt.

Die Akzeptanz von Lehrmitttelentscheiden bei der Lehrerschaft wird nicht nur durch die starke Präsenz von Lehrpersonen in den kantonalen Lehrmittelkommissionen positiv beeinflusst, auch die Beteiligung an der Entwicklung und Erprobung von Lehrmitteln führt dazu, dass Anliegen der Lehrerschaft optimal einbezogen werden.



## Was schränkt die Wahlfreiheit ein?

Lehrerinnen und Lehrer sind nicht völlig frei darin, was und wie sie unterrichten und welche Materialien sie im Unterricht einsetzen. Sie erfüllen einen Auftrag der Gesellschaft, der im Rahmen von politischen Prozessen festgelegt wird. Der Bildungsauftrag der Schulen ist in Gesetzen und Verordnungen grundgelegt und im Lehrplan konkretisiert.

Lehrmittel «setzen die Lehrplanvorgaben so um, dass sie im Unterricht realisiert und von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet werden können.» (*ilz.fokus* «Lehrplan und Lehrmittel» 2015, S. 3) Damit sind Lehrmittel an den Lehrplan gebunden und können nicht beliebig ausgewählt und eingesetzt werden. Für den Unterricht bedeutsam sind also nicht nur der Lehrplan, sondern auch die didaktischen Konkretisierungen in den Lehrmitteln. Die Autorinnen und Autoren von Lehrmitteln nutzen den Interpretationsspielraum des Lehrplans und lassen weitere fachdidaktische Erkenntnisse in ihr Werk einfließen (ebd., S. 5). Somit sind Lehrmittel auch Träger von didaktischen Innovationen, die sich vor allem dann durchsetzen können, wenn sie durch Weiterbildung und Beratung begleitet werden.

Unter gesellschaftlicher Perspektive haben Lehrmittel nicht nur eine Funktion im Hinblick auf die Umsetzung des Lehrplans. Sie haben einen eigenen kulturellen Wert, sie repräsentieren die Grundwerte einer Gemeinschaft und definieren das für die Gesellschaft bedeutsame Wissen (Lehmann 2016, S. 42). Gesellschaftspolitische Wertungen fließen zum Teil über Lehrmittel in den Unterricht ein. Dies ist vor allem dort sichtbar, wo die Politik direkt Einfluss nimmt, zum Beispiel bei Themen aus Religion und Ethik: Religionen sollen nach einem allgemein anerkannten Konsens unterrichtet, Einseitigkeiten und intolerante Wertungen vermieden werden. In diesem Sinne haben Lehrmittel «immer auch eine normierende Funktion (...), indem sie ihre Inhalte immer auf eine bestimmte, gewollte Weise repräsentieren.» (Heitzmann, Niggli 2010, S. 8). Deshalb ist es legitim, wenn die Bildungsdirektion prüft, mit welchen Lehrmitteln dies gewährleistet werden kann. Im Allgemeinen haben die Autorinnen und Autoren sowie die Verlage allerdings einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Lehrmittel.

## *Lehrmittel repräsentieren die Grundwerte einer Gemeinschaft und umschreiben das für die Gesellschaft wichtige Wissen.*

Eine weitere Beschränkung der Lehrmittelfreiheit ergibt sich aus Gründen der Koordination. Es ist wenig sinnvoll, wenn in einer Schule in jeder Klasse zum Beispiel ein anderes Deutsch-Lehrmittel eingesetzt wird. Dies erschwert Übergänge und verursacht unter Umständen aufwendige Absprachen. Neben einer schulinternen Koordination gibt es auch Einschränkungen bei der Wahl der Lehrmittel, die durch die notwendige Koordination innerhalb des Kantons (z. B. Übertritte in Schulen der Sekundarstufe II, lehrmittelbezogene Weiterbildungen), einer Gemeinde oder durch sprachregionale Vereinbarungen (z. B. im Fremdsprachenunterricht) bedingt sind.

Auch die ökonomischen Rahmenbedingungen schränken die Freiheit der Lehrmittelwahl ein. Die Lehrmittelverlage möchten den Kantonen und Schulen zwar ein möglichst breites Angebot zur Verfügung stellen; sie sind aber aufgrund der hohen Entwicklungskosten auf grosse Auflagen angewiesen und müssen so ihr Angebot beschränken. Dies gilt im Speziellen bei Lehrmitteln für kleinräumige Sprachgebiete (Rätoromanisch) und für Fächer mit nur wenigen Schülerinnen und Schülern (Italienisch) bzw. für kleine Anspruchsgruppen (Blinde und Sehbehinderte); hier gibt es kaum Auswahlmöglichkeiten.

Oft sind es auch die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinden, die eine echte Wahl verunmöglichen oder zumindest einschränken. Schulen können nicht immer alles beschaffen, was die Lehrpersonen für ihren Unterricht wünschen, zumal oft erhebliche Teile des Budgets durch vom Kanton vorgeschriebene Lehrmittel gebunden sind. Auch die Angebote der Lehrmittelverlage schränken implizit den Spielraum ein, z. B. durch die Entwicklung von Einweglehrmitteln oder durch Lehrmittel mit umfangreichem Material für die Schülerinnen und Schüler, was die Budgets ebenfalls stark beansprucht.

Aus rechtlichen, politischen und finanziellen Gründen ergeben sich somit Einschränkungen bei der Lehrmittelwahl. Diese Einschränkungen werden nicht in allen Fachbereichen und auf allen Stufen in gleicher Art als notwendig erachtet. Der Bericht zur sprachregionalen Lehrmittelkoordination (ilz 2016) zeigt auf, dass für Mathematik und die Fremdsprachen überall Obligatorien bzw. Alternativ-Obligatorien bestehen. In den meisten Kantonen trifft dies auch für die Deutsch-Lehrmittel zu. Obligatorien bestehen auch für Teile von Natur, Mensch, Gesellschaft, für Musik, Gestalten und Sport, dies allerdings weniger deutlich; in manchen Kantonen gibt es hier lediglich Empfehlungen.

### **Unterschiedliche Sichtweisen auf die Lehrmittelfreiheit**

Nicht alle Personenkreise haben die gleiche Optik auf die Lehrmittelfreiheit; je nach Rolle stehen unterschiedliche Sichtweisen im Vordergrund. Stark vereinfacht bestehen die folgenden Interessen:

**Lehrerinnen und Lehrer** möchten in möglichst vielen Fachbereichen die Lehrmittel selber bestimmen; allerdings erwarten auch viele Lehrpersonen klare Vorgaben.

**Schulleiterinnen und Schulleiter** wünschen wegen der schulinternen Koordination und der Kosten eine Begrenzung der Wahlfreiheit.

**Verwaltung und Behörden** wollen Einfluss auf die Lehrmittelwahl nehmen, dies aus Gründen der Koordination, der Kosten und einer möglichst einheitlichen Umsetzung des Lehrplans.

**Lehrmittelverlage** sind angehalten, qualitativ hochstehende, aber möglichst kostengünstige Lehrmittel zu produzieren, was hohe Auflagen bedingt und die Breite des Angebots einschränkt.

**Eltern** wünschen, dass sie die Lehrmittel ihrer Kinder verstehen können.

Die Analyse der Lehrmittelbestimmungen im Bericht der ilz zeigt, dass es nicht nur obligatorische und nicht-obligatorische Lehrmittel gibt, sondern dass manche Kantone mehrere Kategorien mit feinen Abstufungen kennen (ilz 2016, S. 9–10). Der Bericht unterscheidet 5 Kategorien (mit abnehmendem Grad der Verbindlichkeit):

- verbindlich bzw. obligatorisch
- alternativ-verbindlich bzw. alternativ-obligatorisch
- empfohlen
- fakultativ, freiwillig, ergänzend, zugelassen
- freie Wahl



## Schränken Lehrmittelbestimmungen die Methodenfreiheit ein?

Dass Lehrerinnen und Lehrer grundsätzlich selber bestimmen können, mit welchen Methoden sie die vorgegebenen Ziele erreichen, scheint unbestritten zu sein. Die Methodenfreiheit ist in vielen Kantonen in den gesetzlichen Grundlagen verankert. Wie verhält es sich nun aber mit der Methodenfreiheit, wenn gleichzeitig bestimmte Lehrmittel als obligatorisch vorgegeben sind?

Die Methodenfreiheit gilt nicht absolut. Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu interpretieren – und dazu gehören neben dem Lehrplan auch Lehrmittel, sofern sie von den zuständigen Behörden als verpflichtend vorgegeben sind. Das Lehrpersonalgesetz des Kantons Zürich beispielsweise äussert sich dazu unmissverständlich: «Die Lehrperson (...) verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien (...). Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.» (§ 18, Abs. 2)

Aufgrund des allgemeinen Auftrags und des Berufsverständnisses der Lehrerinnen und Lehrer kann man davon ausgehen, dass sie die Methoden nicht ausschliesslich nach eigenen Vorlieben einsetzen, sondern in den Dienst eines optimalen Lernergebnisses der Schülerinnen und Schüler stellen. Der Schulrechtsexperte Peter Hofmann formuliert dies folgendermassen: «Die Methodenfreiheit versteht sich (...) als Auftrag an die Lehrerinnen und Lehrer, keine stereotypen Patentmethoden anzuwenden, sondern die Methodenwahl variabel dem Auftrag und den Erfordernissen der Unterrichts- und Klassenorganisation anzupassen.» (Hofmann 2011, S. 37)

### *Lehrplan und Lehrmittel setzen der freien Methodenwahl Grenzen.*

Auch wenn Lehrmittel nicht enge methodische Vorgaben machen, so sind bestimmte Vorgehensweisen, Aufgabenstellungen und Diagnosemöglichkeiten konkret in ihnen angelegt. Ähnlich ist es beim Lehrplan: Sofern ein Lehrplan nicht eine reine Stoffsammlung ist, ist er nicht vollständig methodenneutral. Dies gilt auch für den kompetenzorientierten Lehrplan 21, der den Einsatz vielfältiger Unterrichtsmethoden postuliert (Grundlagen 2015, S. 8–9). Damit geht der Lehrplan 21 implizit davon aus, dass Lehrerinnen und Lehrer professionell handeln und ihre Vorgehensweise der jeweiligen Situation ihrer Klasse anpassen.

Lehrplan und Lehrmittel setzen der freien Methodenwahl Grenzen, indem sie eine Methodenvielfalt erfordern (Lehrplan) bzw. Schwerpunkte bei den Methoden setzen (Lehrmittel). Trotzdem geniessen die Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung der einzelnen Unterrichtssequenzen einen grossen Freiraum.



## Welcher Spielraum bleibt den Lehrerinnen und Lehrern?

Wo liegt nun aber der Spielraum bei der Unterrichtsgestaltung für die Lehrerinnen und Lehrer, wenn der Lehrplan und die vorgeschriebenen Lehrmittel keine absolute Methodenfreiheit garantieren?

In einem Teil der Fächer können die Lehrpersonen in den meisten Kantonen die Lehrmittel selber bestimmen. Je nach Situation erfordert dies allerdings auch eine Absprache innerhalb der Schule bzw. mit benachbarten Schulen.

***Es besteht ein erheblicher Freiraum der Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung des Lehrplans und beim Einsatz der Lehrmittel im Unterricht.***

Damit eine echte Wahlmöglichkeit besteht, braucht es allerdings auch ein Angebot von mehreren praxiserprobten und lehrplantauglichen Lehrmitteln. Die Lehrpersonen müssen zudem aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sein, mit Hilfe von Beschreibungen und Vergleichen das für ihre Situation am besten geeignete Unterrichtsmaterial auswählen zu können. Eine Auswahl zu treffen ist nicht einfach

und erfordert unter Umständen auch Unterstützung und Beratung von aussen (Empfehlungen von unabhängiger Stelle, Angebote der Weiterbildung usw.).

Selbst in Fachbereichen, bei denen obligatorische Lehrmittel bestehen, gibt es einen grossen Freiraum beim Einsatz im Unterrichtsalltag: Jedes Lehrmittel erfordert Entscheide der Lehrperson bei der Auswahl und Bearbeitung von Texten und Aufgaben, bei allfälligen Ergänzungen durch andere Materialien, bei der zeitlichen Gewichtung einzelner Abschnitte usw.

Kommt hinzu, dass nicht alle Lehrmittel die Unterrichtsmethoden gleichermassen vorgeben. So sind traditionelle Leselehrgänge oft methodisch enger gefasst, während Lehrmittel aus dem NMG-Bereich eine grosse methodische Offenheit mit entsprechendem Spielraum für die Lehrpersonen aufweisen.

Wie auch immer die Situation im Einzelnen eingeschätzt wird und wie eng oder liberal die Lehrmittelbestimmungen eines Kantons sind: Es besteht ein grosser Freiraum der Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung des Lehrplans und beim

Einsatz der Lehrmittel im Unterricht. So können sie auch in Fachbereichen mit vorgeschriebenen Lehrmitteln den vielfältigen Ansprüchen der Schulrealität gerecht werden.

Nicht alle Lehrerinnen und Lehrer wollen möglichst viele Auswahlmöglichkeiten bei den Lehrmitteln. Viele sind froh, wenn klar ist, was zu verwenden ist, und wenn sie die gewünschte Unterstützung in Form von Planungshilfen, Beratung und Weiterbildung erhalten.

### **Was bringt die Zukunft?**

Die Regelungen in den Kantonen werden vor dem Hintergrund politischer Diskussionen regelmässig überprüft und allenfalls angepasst. Der Bericht der ilz zur Lehrmittelkoordination (ilz 2016, S. 14) zeigt Trends in den Kantonen auf. Die Digitalisierung bringt auch Veränderungen im Lehrmittelbereich mit sich. Wenn genügend Angebote zur Verfügung stehen, die flexibel eingesetzt werden können, kann dies zu mehr Wahlmöglichkeiten für die Schulen und Lehrpersonen führen. Die entsprechenden bildungspolitischen und didaktischen Entwicklungen können heute noch nicht eingeschätzt werden.

## Zusammenfassung

Freiräume bei der Wahl der Lehrmittel können unter zwei Perspektiven betrachtet werden:

- Die Auswahl der Lehrmittel wird durch kantonale Bestimmungen und durch finanzielle Rahmenbedingungen eingeschränkt.
- Der Umgang mit den Lehrmitteln im Unterricht ist abhängig von den Erfahrungen sowie der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und lässt grosse Freiräume zu.

Die Überlegungen und Erkenntnisse des vorliegenden *ilz.fokus* lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1 Weil Lehrmittel für den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Rolle spielen, gibt es in allen Kantonen Vorschriften zur Wahl und zum Einsatz von Lehrmitteln.
- 2 Die Regelungen der Kantone weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf. Dies zeigt sich unter anderem bei den Wahlmöglichkeiten der Lehrpersonen bzw. der Schulen.
- 3 Lehrmittelenentscheide werden in der Regel von kantonalen Gremien vorbereitet, in denen die Lehrerinnen und Lehrer stark vertreten sind.
- 4 Einschränkungen bei der Wahl der Lehrmittel ergeben sich aus unterschiedlichen Erfordernissen: thematische Festlegungen, Koordination, Finanzen, politische Entscheide u. a.
- 5 Trotz einschränkender Lehrmittelbestimmungen haben die Lehrerinnen und Lehrer einen erheblichen Spielraum bei der Umsetzung im Unterricht.

### Impressum

ilz.fokus Nr. 4

#### Herausgeberin

Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz  
Rapperswil

#### Text

Beat Mayer, Bern

#### Bilder

Fotolia.com

#### Gestaltung und Layout

typobild, Prisca Itel-Mändli,  
Basadingen

#### Druck

galledia AG, Berneck

#### Kontakt und Bezug

Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz  
Zürcherstrasse 6, Postfach 1411  
8640 Rapperswil  
www.ilz.ch, info@ilz.ch

Download als PDF unter [www.ilz.ch](http://www.ilz.ch)

© 2016 ilz



## Unterlagen

D-EDK: **Lehrplan 21. Grundlagen**. Luzern  
(Geschäftsstelle D-EDK) 2015.

Heitzmann Anni, Niggli Alois: **Lehrmittel – ihre Bedeutung für Bildungsprozesse und die Lehrerbildung**.

In: Beiträge zur Lehrerbildung 1/2010, S. 6–19.

Hofmann Peter: **Tanz um die Methodenfreiheit – ein Lehrstück**.

In: Bildung Schweiz 2/2011, S. 37.

Interkantonale Lehrmittelzentrale: **Lehrmittelstatus in den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein**. Rapperswil (ilz) 2011. [www.ilz.ch](http://www.ilz.ch)

Interkantonale Lehrmittelzentrale: **ilz.fokus. Was sind gute Lehrmittel?** Rapperswil (ilz) 2013. [www.ilz.ch](http://www.ilz.ch)

Interkantonale Lehrmittelzentrale: **ilz.fokus. Lehrmittel und Lehrplan**. Rapperswil (ilz) 2015. [www.ilz.ch](http://www.ilz.ch)

Interkantonale Lehrmittelzentrale: **Sprachregionale Lehrmittelkoordination im Rahmen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz**. Rapperswil (ilz) 2016. [www.ilz.ch](http://www.ilz.ch)

Kanton Zürich: **Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrpersonalgesetz) vom 10. Mai 1999 (Gesetzessammlung Kanton Zürich)**.

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH: **Positionspapier Lehrmittel**. Zürich (LCH) 2015.

Lehmann Lukas (Hrsg.): **Lehrmittelpolitik. Eine Governance-Analyse der schweizerischen Lehrmittelzulassung**.

Wiesbaden (Springer) 2016.